

### Hinweise zu dem Satzungsmuster (Anlage 1)

(Soweit sich diese Hinweise auch auf Änderungen – nicht nur redaktioneller oder klarstellender Art – gegenüber dem mit der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1981, MABl S. 608, veröffentlichten Muster – WAS 1981 – beziehen, sind die geänderten Vorschriften nachfolgend jeweils nach den Überschriften in einem Klammerzusatz aufgeführt.)

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Das Satzungsmuster berücksichtigt die Bestimmungen der AVBWasserV. Die einheitliche Übernahme des Satzungsmusters wird empfohlen, wenngleich nach der Änderung des Art. 25 der Gemeindeordnung (GO) durch das Gesetz zur Vereinfachung kommunalrechtlicher Vorschriften (BayRS 2021-4-I) gemeindliche Satzungen – von spezialgesetzlichen Regelungen abgesehen – keiner Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde mehr bedürfen und ein Abweichen vom amtlichen Satzungsmuster des Staatsministeriums des Innern deshalb keine unmittelbaren rechtlichen Wirkungen hat. Satzungen kreisangehöriger Gemeinden sollen jedoch gemäß Art. 25 GO spätestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden.
- 1.2 Das Satzungsmuster ist mit den Mustern für eine gemeindliche Entwässerungssatzung – EWS – (Anlage zur Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 31. Mai 1988, AllMBl S. 562, ber. S. 591) und für die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung – BGS/WAS – (Anlage zur Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Juli 1989, AllMBl S. 591) abgestimmt.

#### 2. Grundstücksanschlüsse

##### 2.1 Zugehörigkeit in abgaberechtlicher Hinsicht

(zu: Wegfall von § 1 Abs. 4 WAS 1981)

In § 1 Abs. 4 WAS 1981 war bestimmt, dass die Grundstücksanschlüsse zur Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde „gehören“. Hiervon abweichende Regelungen, wonach die Grundstücksanschlüsse nicht oder nur teilweise zur gemeindlichen Einrichtung gehören, wurden nur für den Fall als zulässig erachtet, dass eine Satzung dieses Inhalts bereits am 01.04.1980 in Kraft war und die frühere Regelung beibehalten werden sollte (vgl. Fußnote 3 zu § 1 Abs. 4 WAS 1981).

Das Staatsministerium des Innern ging insoweit davon aus, dass es sich bei § 1 Abs. 4 WAS 1981 um eine § 10 AVBWasserV entsprechende **Eigentums**regelung handele und somit vorbehaltlich der Bestimmung des § 10 Abs. 6 AVBWasserV eine Anpassungspflicht des kommunalen Satzungsgebers nach § 35 AVBWasserV bestehe.

Diese Zuordnung hatte zur Folge, dass § 8 BGS/WAS in Verbindung mit Art. 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) nicht anwendbar war; die Gemeinde hatte daher keinen gesonderten Kostenerstattungsanspruch hinsichtlich der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie der Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse. Die insoweit anfallenden Aufwendungen oder Kosten waren vielmehr über Beiträge und/oder Gebühren zu finanzieren (vgl. hierzu im Einzelnen Nr. 2.3 der o. a. Bekanntmachung vom 7. Oktober 1981).

Der Auffassung des Staatsministeriums des Innern ist entgegengehalten worden, die Zuordnung der Grundstücksanschlüsse sei keine Eigentumsregelung, sondern eine Regelung des Abgabenrechts, die nach § 35 Abs. 1, letzter Halbsatz AVBWasserV nicht der Anpassungspflicht unterliege (vgl. Nitsche, Satzungen zur Wasserversorgung, Erl. 11 zu § 1 WAS).

Zu dieser Rechtsfrage liegen mittlerweile unterschiedliche obergerichtliche Erkenntnisse vor: Das OVG Münster bestätigte mit Urteil vom 22. Juli 1986 (NVwZ 1986, 1050) unter Bezugnahme auf die Entscheidung des BVerfG (Vorprüfungsausschuss) vom 2. November 1981 (NVwZ 1982, 306 = DVBl 1982, 27) im Wesentlichen die damalige Auffassung des Staatsministeriums des Innern.

Die gegenteilige Ansicht vertrat allerdings der BayVGh in mehreren Entscheidungen (Urteile vom 22. August 1986, BayVBl 1987, 243 = NVwZ 1987, 729; vom 30. Dezember 1986 Nr. 23 B 86.00489 und vom 27. März 1987, GK 1988/47). Danach betreffe eine Regelung, wonach Grundstücksanschlüsse nicht zur Wasserversorgungseinrichtung „gehören“, nicht die Frage des Eigentums, sondern schaffe nur die abgabenrechtliche Voraussetzung dafür, dass die Aufwendungen für Herstel-

lungs-, Veränderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen nicht in den durch Beiträge und Gebühren zu deckenden Aufwand nach Art. 5 und Art. 8 KAG fallen. Die Erstattungsregelung des § 8 BGS/WAS selbst – so der VGH – bleibe als (auf Art. 9 KAG beruhende) Vorschrift zur Regelung des kommunalen Abgabenrechts von der AVB-WasserV gemäß § 35 Abs. 1 letzter Halbsatz AVBWasserV unberührt.

Dieser Auffassung haben sich mittlerweile auch der HessVGH (Urteil vom 16.09.1987, NVwZ 1988, 754) und der Oberbundesanwalt beim BVerwG (in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Wirtschaft) mit Schreiben vom 09.08.1988 in einem beim BVerwG anhängigen Revisionsverfahren unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte der Verordnung angeschlossen.

Auch das Staatsministerium des Innern neigt vorbehaltlich der (derzeit allerdings noch nicht absehbaren) Revisionsentscheidung des BVerwG nunmehr der Ansicht des BayVGH zu. Im neuen Satzungsmuster wird deshalb die danach erforderliche Unterscheidung zwischen der abgabenrechtlichen Zugehörigkeit der Grundstücksanschlüsse einerseits und der Eigentumsregelung andererseits dadurch deutlich zum Ausdruck gebracht, dass Erstere ausschließlich in der BGS/WAS, Letztere in § 9 WAS bestimmt wird. Das entspricht dem jeweiligen Regelungszusammenhang.

Die Regelung des **§ 1 Abs. 4 WAS 1981** wurde daher nicht beibehalten. In sich widersprüchlich wäre es, wenn eine Gemeinde in ihrer WAS die Zuordnung des Grundstücksanschlusses zur gemeindlichen Einrichtung beibehielte und gleichzeitig in der BGS/WAS eine Kostenerstattungsregelung vorsähe. Beide Satzungsregelungen wären wohl nach allgemeinen Grundsätzen unwirksam (vgl. Schieder/Happ, Bayerisches Kommunalabgabengesetz, Erläuterung 1.2 zu Art. 9 KAG).

## 2.2 **Eigentum**

(zu: Änderung von § 9 WAS 1981)

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen wird in dem neuen Satzungsmuster die Eigentumsregelung hinsichtlich der Grundstücksanschlüsse in § 9 Abs. 1 WAS getroffen. Danach stehen die Grundstücksanschlüsse entsprechend § 10 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz AVBWasserV – vorbehaltlich abweichender Vereinbarung – im Eigentum der Gemeinde. Dies entspricht der vom BayVGH in ständiger Rechtsprechung (vgl. z. B. Urteile vom 11. Juli 1980, VGH n. F. 33, 99; vom 22. August 1986, BayVBl 1987, 243 = NVwZ 1987, 729; vom 27. März 1987, GK 1988/47) vertretenen Auffassung.

Soweit in Satzungen, die am 1. April 1980 bereits in Kraft waren, die Pflichten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses abweichend geregelt sind, können diese Regelungen auch künftig beibehalten werden (vgl. hierzu § 10 Abs. 6 AVBWasserV und Beschluss des BVerfG a. a. O.).

### 2.3 **Begriffsbestimmung „Grundstücksanschluss“**

(zu: Änderung von § 3, 2. Alternative WAS 1981)

Hinsichtlich der Begriffsbestimmung „Grundstücksanschlüsse“ war bisher insbesondere die Zuordnung der Anschlussvorrichtungen einschließlich Absperrarmaturen mit Straßenkappe umstritten.

Zu der Definition des Hausanschlusses in § 10 Abs. 1 AVBWasserV wird insoweit heute ganz überwiegend die Auffassung vertreten, dass schon auf Grund des Wortlauts der Vorschrift die Abzweigstelle der Versorgungsleitung und die hierfür dienenden Vorkehrungen Bestandteil des Hausanschlusses sind. Gleiches gilt für die sog. Anbohrschelle, ohne die eine Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und dem Grundstück nicht möglich wäre. Sie ist auch ihrer Zweckbestimmung nach Teil der für die Versorgung der einzelnen Grundstücke dienenden Einrichtungen und deshalb dem Grundstücksanschluss, nicht der Versorgungsleitung zuzurechnen (vgl. LG Bielefeld, Urteil vom 24. Mai 1967, gwf 1967, 993 – zu Gas-Hausanschluss –; Ludwig/Odenthal, Die allgemeinen Wasserversorgungsbedingungen, 3. Auflage 1986, Erl. 1 zu § 10 AVBWasserV; Nitsche a. a. O., Erl. 2 zu § 3 WAS). S. im Übrigen nachfolgend 4. „Begriffsbestimmungen“.

### 3. **Grundstücksbegriff**

(zu § 2)

Nach Auffassung des BayVGh (vgl. Urteil vom 28.10.1988 Nr. 23 B 87.01689) bestehen gegen den nach § 2 der Satzung der Berechnung der Abgabe zu Grunde liegenden wirtschaftlichen Grundstücksbegriff keine Bedenken. Das Gericht engt – in nicht immer ganz einheitlicher Rechtsprechung – die Anwendung des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs jedoch deutlich ein (vgl. beispielsweise die Urteile vom 22.07.1988 Nr. 23 B 86.02532, vom 21.06.1985, Schieder/Merk/Hartinger, Leitsatzsammlung zum Bayerischen Kommunalabgabenrecht (LSKAG) Nr. 5.6.6/4, vom

20.12.1985, GK 1986, Nr. 215 und vom 11.01.1985, LSKAG Nr. 5.6.6/2). Er folgt dabei weitgehend jedenfalls im Ergebnis der Rechtsprechung des BVerwG zum Erschließungsbeitragsrecht (vgl. Urteil vom 12.12.1986, NVwZ 1987, 420). Bei der Berechnung der Abgaben ist dieser Rechtsprechung Rechnung zu tragen.

#### **4. Begriffsbestimmungen**

(zu: Änderung von § 3 WAS 1981)

Die neuen Definitionen in § 3 des Satzungsmusters dienen der Klarstellung.

Sie lehnen sich an die Begriffsbestimmungen in DIN 4046 (Wasserversorgung – Begriffe) und DIN 1988 Teil I (Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen) an.

#### **5. Beschränkung der Benutzungspflicht**

(zu: Änderung von § 7 WAS 1981)

- 5.1 Unbeschadet der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 WAS kann auch eine Beschränkung der Benutzungspflicht verlangt werden, nämlich eine Beschränkung des Wasserbezugs auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder einen Teilbedarf. Voraussetzung dafür ist, dass das dem Wasserversorgungsunternehmen wirtschaftlich zumutbar ist (vgl. § 3 Abs. 1 AVBWasserV).

Die Bezugnahme auf „wirtschaftliche Zumutbarkeit“ erlaubt eine Würdigung der betriebswirtschaftlichen Situation des Wasserversorgungsunternehmens und ermöglicht es auch, die Auswirkungen von Befreiungen auf die Abgabenbelastung der übrigen Wasserabnehmer zu berücksichtigen.

Dennoch wird die Regelung von vielen Gemeinden insbesondere des ländlichen Raums als zu starke Einschränkung der Dispositionsfreiheit des kommunalen Vorhabenträgers empfunden, die die übrigen Wasserabnehmer unverhältnismäßig belastet und zudem erhebliche Vollzugsprobleme bereitet.

Auf die Verfassungsbeschwerde einer bayerischen Gemeinde hat sich das BVerfG in dem o. a. Beschluss vom 2. November 1981 diesen Bedenken allerdings nicht angeschlossen, die Geltung der AVBWasserV auch für öffentlich-rechtlich gestaltete Versorgungsverhältnisse als verfassungsgemäß angesehen und insbesondere zu § 3

AVBWasserV ausgeführt, dass der Nachteil der durch Beschränkungsanträge zu befürchtenden Mehrbelastung der Verbraucher durch die größere individuelle Dispositionsfreiheit der Abnehmer und die ökonomischere Ausschöpfung der verfügbaren Wasservorräte ausgeglichen würde.

- 5.2 Die Gemeinden können Einnahmeausfälle, die durch eine Beschränkung der Benutzungspflicht entstehen, nicht unbeschränkt durch eine Erhöhung der Gebührensätze ausgleichen. Das Äquivalenzprinzip und der Gleichheitssatz fordern eine an der Leistungsproportionalität orientierte Gebührenbemessung. Die Grenze einer den Gebührenpflichtigen durch Benutzungsbeschränkungen zumutbaren Gebührenerhöhung dürfte bei etwa 12 % liegen. Diese sog. Zumutbarkeits- bzw. Geringfügigkeitsgrenze hat im kommunalen Abgabenrecht bereits vielfach Anwendung gefunden und dürfte auch hier sachgerecht sein (vgl. z. B. BayVGh, Urteil vom 14. November 1986, GK 1987 Nr. 211).

Um eine gerechte Verteilung der Kosten zu erreichen, kann auch die Einführung von Grund- bzw. Mindestgebühren oder die Anhebung bestehender Grund- bzw. Mindestgebührensätze zweckmäßig sein. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass für einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf, für den keine Verpflichtung zur Benutzung der Einrichtung besteht, zwar Grundgebühren erhoben werden können (vgl. BayVGh, Urteil vom 14. November 1986, a. a. O.), eine Erhebung von Mindestgebühren jedoch wohl nicht in Betracht kommen dürfte.

Durch **Grundgebühren** sollen die benutzungsunabhängigen Vorhaltekosten einer Einrichtung ganz oder teilweise gedeckt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 01.08.1986, GK 1987 Nr. 39 sowie BayVGh, Urteil vom 31.07.1987, LSKAG Nr. 8.4.2/5). „Benutzung“ setzt im Zusammenhang mit einer Grundgebühr daher lediglich das Halten eines Anschlusses an eine betriebsfertige Einrichtung voraus. Da den „Benutzern“, die nur teilweise von der Benutzungspflicht befreit sind, das Recht, die Einrichtung zu benutzen, weiterhin verbleibt und die Einrichtung auch entsprechend auszulegen ist, müssen sie die Grundgebühren zur Deckung dieser Vorhaltekosten – soweit sie erhoben werden – ebenfalls entrichten.

**Mindestgebühren** sind hingegen am Maß der tatsächlichen bzw. wahrscheinlichen Inanspruchnahme einer Einrichtung orientierte Benutzungsgebühren. Sie dienen damit lediglich der Vereinfachung des Heranziehungsverfahrens, wobei ihr Satz in der Regel nach dem durchschnittlichen Mindestverbrauch festgesetzt wird. Da ein Mindestverbrauch, soweit die Befreiung reicht, rein tatsächlich nicht in Betracht kommt,

solange der Beitragspflichtige legalerweise kein Wasser bezieht, dürfen Mindestgebühren insoweit auch nicht erhoben werden.

Während es rechtlich daher wohl nicht zu vertreten wäre, bei der Gestaltung der Grundgebühr zwischen teilweise befreiten Anschlussnehmern und solchen, die ganz dem Benutzungszwang unterliegen, zu differenzieren, wäre eine solche Unterscheidung bei Erhebung einer Mindestgebühr sogar geboten.

Soweit neben den verbrauchsabhängigen Arbeitsgebühren verbrauchsunabhängige Grundgebühren erhoben werden, ist allerdings darauf zu achten, dass neben den Grundgebühren noch eine angemessene Abrechnung nach der tatsächlichen Benutzung stattfindet, damit insgesamt von einer leistungsorientierten Gebühr gesprochen werden kann (vgl. BayVGh, Urteil vom 14.11.1986, LSKAG Nr. 8.4.2/4).

5.3 Bei der Anwendung von § 7 WAS hat sich für die Gemeinden als besonderes Problem ergeben, wie die **Wahrscheinlichkeit von Folgeanträgen** rechtlich zu beurteilen ist.

5.3.1 Die verwaltungsgerichtliche Judikatur legt insoweit einen sehr strengen Maßstab an. Danach bewirkt die bloße Befürchtung, die Teilbefreiung werde als Präzedenzfall eine größere Zahl weiterer Beschränkungsanträge auslösen, für sich allein noch keine wirtschaftliche Unzumutbarkeit im Sinn von § 7 WAS. Vielmehr wird diese Zumutbarkeitsschwelle erst überschritten wenn „... durch veränderte Umstände oder die ansteigende Zahl gewährter Beschränkungen der Ausfall an Nutzungsgebühren ein solches Ausmaß erreicht, dass ein Weiterbetrieb der Einrichtung nach wirtschaftlichen Grundsätzen tatsächlich oder rechtlich unmöglich wird“ (BayVGh in ständiger Rechtsprechung, vgl. z. B. Urteile vom 10. August 1984, VGh n. F. 37, 83; vom 14. März 1986, BayGT 1986, 170; vom 14. November 1986, GK 1987/211; vom 23. Januar 1987, Nr. 23 B 85 A.3347). In dem Urteil vom 10. August 1984 wurden diese Voraussetzungen auch für den Fall bejaht, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit einer größeren Anzahl von Folgeanträgen zu rechnen ist, denen bei der Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes jedenfalls stattgegeben werden müsste, und damit die wirtschaftliche Unzumutbarkeit zeitlich absehbar und geradezu unabweisbar ist.

Zur Zumutbarkeitsschwelle vgl. oben 5.2 und insbesondere Urteil des BayVGh vom 14. März 1986 a. a. O., in dem ein durch eine Erhöhung des Gebührensatzes von 11,3 % zu deckender Gebührenaufschlag „nahe der Grenze des Zumutbaren“ bezeichnet wurde.

5.3.2 Auf Grund der unter 5.3.1 dargestellten Rechtsprechung wird empfohlen, wie folgt zu verfahren:

- Um sich Klarheit über etwaige Folgeanträge zu verschaffen, sollte die Gemeinde von sich aus geeignete Feststellungen treffen. Es kann sich dabei u. U. auch empfehlen, mit entsprechenden Fragen an die für einen Beschränkungsantrag in Betracht kommenden Grundstückeigentümer heranzutreten und diese aufzufordern, die – sich durch die Beschränkung auf den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf ergebende – Reduzierung der Wasserabnahmemenge glaubhaft zu machen. Als Mittel der Glaubhaftmachung kann z. B. die Vorlage des Viehzählungsbogens (Durchschrift) oder das schriftliche Einverständnis zum Verwenden der Daten für die Tierseuchenkasse in Betracht kommen. Eine Verwendung dieser Daten ohne Einverständnis wäre aus Gründen des Statistikgeheimnisses unzulässig.
- Ergibt sich, dass mit einer an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Folgeanträge eingehen werden und dass bei deren Stattgabe die Zumutbarkeitsgrenze überschritten würde, so ist die Gemeinde nicht gehindert, sämtliche Beschränkungsanträge abzulehnen (BayVGh, Urteil vom 10. August 1984, VGh n. F. 37, 83).
- In § 6 Abs. 2, der gemäß § 7 Abs. 2 auch auf Teilbefreiung nach § 7 anzuwenden ist, sieht das Satzungsmuster auch vor, dass die Befreiung befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden kann. Ist bereits zum Zeitpunkt der Stattgabe eines Antrags nach § 7 WAS nicht auszuschließen, dass im Zuge der weiteren Entwicklung Teilbefreiungsanträge von solchem Umfang gestellt werden, dass bei ihrer Stattgabe ein wirtschaftlicher Betrieb der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht mehr möglich wäre, so empfiehlt es sich aus Gründen der Rechtsklarheit, Befreiungen unter Widerrufsvorbehalt zu erteilen und die Gründe für einen Widerruf im Bescheid ausdrücklich zu benennen. Der VGh hat in dem o. a. Urteil vom 14. März 1986 ausgeführt: „Sollten allerdings so viele Anträge eingehen und ergäbe sich dann, dass ihre Bewilligung für die Gemeinde wirtschaftlich nicht mehr zumutbar wäre, so läge es an ihr, diese abzulehnen und zugleich zu prüfen, ob die bisher bewilligten Beschränkungen wegen veränderter Umstände widerrufen werden könnten.“



- Die Gemeinde kann unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auch andere sach- und interessengerechte Lösungen vorsehen (z. B. jeweils befristete oder verhältnismäßige Stattgabe von Beschränkungsanträgen).

5.4 Nach § 7 Abs. 1 Satz 1, letzter Halbsatz WAS 1981 sollte eine Beschränkung der Benutzungspflicht auch dann ausgeschlossen sein, wenn dieser „**andere Rechtsvorschriften entgegenstehen**“.

Im Vollzug dieser Satzungsbestimmung sind Zweifel aufgetreten, ob die Gemeinde einen Beschränkungsantrag mit Hinweis auf die erforderliche, aber nicht vorhandene bzw. auf Dauer nicht Gewähr leistete Trinkwasserqualität abschlägig bescheiden kann. Das VG Bayreuth hat zwar mit Urteil vom 2. April 1987 (Az. B 2 K 86.00186) bejaht und zur Begründung ausgeführt, dass das Erfordernis der Verwendung von einwandfreiem Trinkwasser in § 5 Trinkwasserverordnung normiert sei und somit eine „Rechtsvorschrift“ im Sinn von § 7 Abs. 1 Satz 1 WAS 1981 der Beschränkung entgegenstehe.

Der BayVGH hat sich dieser Argumentation aber nicht angeschlossen und darauf hingewiesen, dass die entsprechende Satzungsregelung einer solchen Auslegung nicht zugänglich sei (vgl. Urteile vom 4. März 1988 Nr. 23 B 87.01636 – bestätigt durch Beschluss des BVerwG vom 27. Mai 1988 Az. 7 B 88.88 – und vom 27. Januar 1988 Nr. 23 B 86.02921 – bestätigt durch Beschluss des BVerwG vom 5. April 1988 Az. 7 B 54.88).

Dieses Ergebnis befriedigt nicht. Die Gemeinde müsste nämlich im Extremfall einem Beschränkungsantrag auch dann stattgeben, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und das aus der eigenen Anlage des Antragstellers gewonnene Wasser diesen Anforderungen nicht genügt.

In dem neuen Satzungsmuster wurde § 7 daher insoweit abgeändert und als maßgebliches Kriterium zusätzlich der Begriff der „**Volksgesundheit**“ eingeführt, der nach dem Kommunalrecht die Grundlage für die Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung darstellt (Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 GO; vgl. insbesondere OVG Münster, Urteil vom 28. November 1986, NVwZ 1987, 727 unter Hinweis auf die Urteile des BVerwG vom 11. April 1986, NVwZ 1986, 745, und vom 24. Januar 1986, NVwZ 1986, 483; GK 217/1986, wonach die (Bundes-)AVBWasserV auf Grund der Gesetzgebungskompetenz der Länder einem aus Gründen der Volksgesundheit vorgeschriebenen,

auf landesgesetzlicher Ermächtigung beruhenden Anschluss- und Benutzungszwang nicht entgegenstehen kann).

Ob Gründe der Volksgesundheit einem Beschränkungsantrag entgegenstehen, kann sich aus dem Seuchen-, Lebensmittel- oder Wasserrecht ergeben.

Die Trinkwasserverordnung setzt Grenzwerte, bei deren Überschreitung Wasser nicht als Trinkwasser oder als Brauchwasser für Lebensmittel verwendet werden darf.

Liegt ein vollziehbarer seuchen- oder wasserrechtlicher Bescheid vor, so wird die Gemeinde diesen bei ihrer Entscheidung über den Beschränkungsantrag berücksichtigen:

Nach § 11 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 **Bundes-Seuchengesetz** kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Nutzung einer Eigenanlage für Trink- und/oder Brauchwasserzwecke untersagt werden.

Nach **§ 6 WHG** kann grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung versagt werden, soweit von der beabsichtigten Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung, zu erwarten ist (vgl. aber auch § 33 WHG). Nach ständiger Rechtsprechung des BayVGH (vgl. zuletzt Urteil vom 31. Oktober 1986 Nr. 8 B 84 A. 2119) kann dabei auch die Wassergüte (Qualität) der jeweiligen Wasserversorgung von entscheidender Bedeutung sein.

## 6. **Betriebswasser und Gartenbewässerung**

Für bestimmte Arten des Betriebswasserverbrauchs kann allgemein vom Benutzungszwang befreit werden. Eine solche Befreiung ist in der Wasserabgabesatzung selbst auszusprechen (vgl. § 5 Abs. 3 des Satzungsmusters). Den Gemeinden wird empfohlen, anhand der örtlichen Bedürfnisse und unter Abwägung der Interessen der Wasserbezieher und der Allgemeinheit zu prüfen, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll.

Neben bestimmten Arten des Betriebswasserverbrauchs kann die Gemeinde auch den Verbrauch zum Zweck der Gartenbewässerung von vornherein allgemein vom Benutzungszwang ausnehmen und damit dazu beitragen, wertvolles Trinkwasser zu sparen.

Bezüglich der Verwendung von gesammeltem **Niederschlagswasser zum Zweck der Gartenbewässerung** sieht § 5 Abs. 2 Satz 2 des Satzungsmusters bereits eine allgemeine Befreiung vor. Die geänderte Formulierung bedeutet für die Praxis in aller Regel keine Änderung.

Sie dient vielmehr der insoweit erforderlichen Angleichung an den für die gemeindliche Entwässerungseinrichtung geltenden Benutzungszwang (vgl. § 5 Abs. 5 Satz 1 EWS i. V. m. § 4 Abs. 5 Satz 1 EWS), die in den Satzungsmustern bisher fehlte (vgl. Nr. 2.2 der Bek vom 7. Oktober 1981).

Wird für die Gartenbewässerung **Grundwasser** verwendet, so wird in der Regel einem Antrag auf Teilbefreiung gem. § 7 Abs. 1 stattzugeben sein, falls nicht bereits § 5 Abs. 3 der betreffenden Satzung für diesen Verbrauchszweck eine generelle Befreiung vom Benutzungszwang vorsieht.

## 7. **Installationsarbeiten an der Anlage des Grundstückseigentümers**

(Zu § 11 Abs. 4)

§ 11 Abs. 4 des Satzungsmusters bestimmt zur Vermeidung einer Gefährdung der Trinkwasserversorgung, dass die Errichtung der Anlage des Grundstückseigentümers und wesentliche Veränderungen nur durch das kommunale Wasserversorgungsunternehmen (WVU) oder durch ein in ein Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen dürfen. Diese Regelung entspricht (nunmehr gänzlich) § 12 Abs. 2 Satz 2 AVBWasserV, sodass auch insoweit für den kommunalen Satzungsgeber eine zwingende Anpassungspflicht nach § 35 Abs. 2 AVBWasserV besteht.

Damit ist durch Bundesrecht aber auch vorgegeben, dass das jeweilige kommunale WVU – soweit es die Installationsarbeiten nicht selbst durchführt – ein **Installateurverzeichnis** als Grundlage für die Eintragung der Installationsunternehmen zu führen hat. Voraussetzung für die Eintragung in dieses Verzeichnis ist der Abschluss eines Vertrages zwischen WVU und Installationsunternehmen auf der Grundlage der neu gefassten „Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen vom 3. Februar 1958 i. d. Fassung vom 6. Januar 1987“ (Empfehlungen des Bundesverbandes der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e. V., des Bundesverbandes Heizung-Klima-Sanitär e. V. und des Zentralverbandes Sanitär-Heizung-

Klima, unter Mitwirkung des DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.); die Richtlinien und der Mustervertrag sind über die Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Josef-Wirmer-Str. 1-3, 5300 Bonn 1, und die Fördergesellschaft SHK-Bayern mbH, Reutterstr. 26, 8000 München 21, erhältlich.

Die Führung des Installateur-Verzeichnisses hat – im Sinne der Förderung von Hygiene und Sicherheit der Wasserversorgung – zum Ziel, dass für Arbeiten an Wasserinstallationen nur fachlich befähigte Unternehmen herangezogen werden. Die Notwendigkeit der Führung des Verzeichnisses ergibt sich daraus, dass die Sicherheit der Abnehmer Gewähr leistet wird und störende Rückwirkungen auf das öffentliche Versorgungsnetz vermieden werden.

Zu unterscheiden sind die durch die Eintragung in das Installateur-Verzeichnis begründeten Beziehungen zwischen den kommunalen WVU und den Installationsunternehmen von den werkvertraglichen Beziehungen der Installationsunternehmen zu den Grundstückseigentümern.

## **8. Duldungspflicht der Grundstückseigentümer**

(zu: Änderung von § 14 WAS)

Die Duldungspflicht nach § 14 Abs. 1 des Musters entspricht nunmehr im Wesentlichen den Regelungen in der AVBWasserV, der AVBGasV vom 21. Juni 1979 (BGBl I S. 676), der AVBEItV vom 21. Juni 1979 (BGBl I S. 684) und der AVBFernwärmeV vom 20. Juni 1980 (BGBl I S. 742).

Es wird in der Alternative 2 jedoch nicht nur auf „angeschlossene“, sondern auch auf „für den Anschluss vorgesehene Grundstücke“ abgestellt. Damit wird eine sachfremde Differenzierung zwischen solchen Grundstücken vermieden, die bereits angeschlossen sind und solchen deren Anschluss bevorsteht.

Bei der Bestimmung des „wirtschaftlichen Zusammenhangs“ ist insbesondere auf den Zweck der Grundstücksnutzung abzustellen. Danach ist ein wirtschaftlicher Zusammenhang gegeben, wenn die nicht angeschlossenen Grundstücke sinnvollerweise nur in Verbindung mit der Wasserversorgung eines angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstückes wirtschaftlich genutzt werden können.

## **9. Art und Umfang der Versorgung**

(zu § 15)

9.1 Die Qualität des Trinkwassers wird heute von der Bevölkerung zunehmend kritisch betrachtet. Den Gemeinden wird empfohlen, die Ergebnisse der ihnen als Unternehmer einer Wasserversorgungsanlage obliegenden Untersuchungen (§§ 8 ff. der Trinkwasserverordnung) in regelmäßigen Abständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

9.2 Die neueren technischen Erkenntnisse zu Werkstoffen, Wartung und Betrieb zeigen, dass insbesondere bei nachlässiger und unfachmännischer Betreuung der Anlagen vielfältige Gefahren für die Qualität des Trinkwassers bestehen. Zudem werden die Betriebssysteme im Zug des technischen Fortschritts ständig verfeinert und verbessert, sodass die heute an jedes Wasserversorgungsunternehmen zu stellenden Anforderungen nur von entsprechend qualifizierten, gut ausgebildeten Fachleuten erfüllt werden können, die ihr berufliches Wissen und Können auch durch ständige Fortbildung aktualisieren, erweitern und vertiefen.

Die Bereitstellung von fachlich qualifiziertem Personal in ausreichender Zahl ist daher für alle Wasserversorgungseinrichtungen von besonderer Bedeutung.

## **10. Elektronische Wasserzähler**

(zu § 19a)

10.1 Im Zuge der Anpassung des bayerischen Rechts an die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) durch das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230, BayRS 204-1-I) ist in Art. 24 GO ein neuer vierter Absatz aufgenommen worden (vgl. Art. 39b Abs. 3 Nr. 2 BayDSG), der den Einsatz elektronischer Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul gesetzlich regelt.

Vor dem Hintergrund des Vorbehalts des Gesetzes war eine gesetzliche Ordnung dieses Bereichs insbesondere mit Blick auf den Einsatz elektronischer Wasserzähler mit Funkmodul geboten, da dieser verschiedene Grundrechte berühren kann, namentlich das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung.

10.2 **Art. 24 Abs. 4 Satz 1 GO** ermächtigt die Gemeinden, elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul durch Satzung zuzulassen. **Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 4 GO** enthält unmittelbar anwendbare gesetzliche Vorgaben in Bezug auf die Verarbeitung der von elektronischen Wasserzählern erhobenen und gespeicherten Daten. **Art. 24 Abs. 4 Satz 5 bis 7 GO** regelt ein spezifisches, gegen die Verwendung der Funkfunktion eines elektronischen Wasserzählers gerichtetes Widerspruchsrecht.

Von den landesrechtlichen Vorgaben bleiben die allgemeinen datenschutzrechtlichen Verarbeitungsanforderungen nach den Kapiteln III und IV der **DSGVO** unberührt. Dies betrifft insbesondere das allgemeine datenschutzrechtliche Widerspruchsrecht aus Art. 21 DSGVO (siehe dazu Nr. 10.6.9), außerdem zum Beispiel die Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 DSGVO. Ebenfalls unberührt bleiben die datenschutzrechtlichen Grundsätze des Kapitels II der DSGVO. So ist etwa der Grundsatz der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO) ergänzend zu den Vorgaben des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 4 GO zu beachten. Dasselbe gilt für den Grundsatz der Datensicherheit aus Art. 5 Abs. 1 Buchst. f DSGVO.

**§ 19a WAS** ist eine den § 19 WAS **ergänzende** Regelung für den Einsatz und Betrieb elektronischer Wasserzähler. Auch für elektronische Wasserzähler (mit und ohne Funkmodul) gelten daher die Maßgaben des § 19 WAS, soweit § 19a WAS keine abweichende Regelung trifft. Eine Aufnahme des § 19a WAS in die gemeindliche Satzung ist allerdings nur geboten, falls eine Gemeinde von der Ermächtigungsgrundlage des Art. 24 Abs. 4 Satz 1 GO tatsächlich Gebrauch machen und elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul einsetzen und betreiben will.

**§ 19a Abs. 1 WAS** macht zunächst von der Ermächtigung in Art. 24 Abs. 4 Satz 1 GO Gebrauch. Da Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO unmittelbar anwendbares Gesetzesrecht ist, ist eine Wiederholung der Regelungsinhalte in der Satzung nicht erforderlich. Die Gemeinden könnten die Regelungen des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO jedoch klarstellend in ihre Satzungen aufnehmen, etwa im Hinblick auf eine Vereinfachung des Verwaltungsvollzugs oder der Bürgerfreundlichkeit wegen.

**§ 19a Abs. 2 WAS** regelt Lösungsfristen, die vor allem den Grundsätzen für die Verarbeitung personenbezogener Daten des Art. 6 DSGVO Rechnung tragen sollen. Satz 1 spiegelt sowohl für vor Ort im Wasserzähler gespeicherte als auch für ausgelesene, also bereits beim Wasserversorger gespeicherte personenbezogene Daten den allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsatz der Erforderlichkeit. Darüber hinaus gibt § 19a Abs. 2 Satz 2 Höchstfristen für die Löschung vor. Vor Ort im Wasser-

zähler gespeicherte personenbezogene Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen; ausgelesene, also bereits beim Wasserversorger gespeicherte personenbezogene Daten spätestens nach fünf Jahren.

**§ 19a Abs. 3 WAS** orientiert sich an der Regelung zur Ablesung des § 19 Abs. 4 WAS, passt sie aber an die Rechtslage bezüglich elektronischer Wasserzähler an.

10.3 Zur Frage, in welchen **zeitlichen Intervallen** elektronische Wasserzähler Daten unter Verwendung ihres Funkmoduls übertragen dürfen, lässt sich Folgendes sagen:

10.3.1 Art. 24 Abs. 4 Satz 3 GO beschreibt die Zwecke, zu denen Daten eines Funkwasserzählers ausgelesen, das heißt an den Wasserversorger übertragen, und von ihm verwendet werden dürfen. Nr. 1 erlaubt dies „zur periodischen Abrechnung oder Zwischenabrechnung des Wasserverbrauchs“. Nr. 2 lässt eine „anlassbezogene“ Übermittlung und Verwendung zu, „soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungseinrichtung und zur Aufklärung von Störungen im Wasserversorgungsnetz erforderlich ist.“ Diese Regelungen werden durch den Grundsatz der Datenminimierung nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO ergänzt, wonach die Menge und der Umfang der verarbeiteten Daten auf das Erforderliche zu beschränken ist. Daraus lassen sich folgende Grundsätze ableiten:

10.3.2 Der Jahreswasserverbrauch ergibt sich aus der Differenz der Zählerstände zu Beginn und am Ende des Abrechnungsjahres. Für die Erstellung der Jahresabrechnung ist ein periodisches autonomes Funken von Zählernummer und Zählerständen über das Jahr hinweg daher nicht erforderlich. Gleiches gilt für andere Abrechnungszeiträume. Der eröffnete Ablesezeitraum ist abhängig von den örtlichen Gegebenheiten und entsprechend dem Grundsatz der Datenminimierung möglichst kurz zu halten. Hierbei kann auch ein weiterer unterjähriger Ablesezeitraum vorgesehen werden.

10.3.3 Die Abwehr einer Gefahr für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungseinrichtung und die Aufklärung von Störungen im Wasserversorgungsnetz können es erfordern, Daten – auch in kurzen Intervallen – automatisch zu senden. Dies verlangt einen Anlass im Einzelfall, also einen Hinweis auf eine solche Gefahr oder Störung. Beispielsweise kann ein Funkwasserzähler Daten zu Betriebsausfallzeit, Trockenlauf, Manipulationsversuch, Dauerlauf oder Rückfluss als „Alarmcode“ senden, sobald der Zähler ein solches Ereignis registriert hat. In diesen Fällen kann es dann auch zulässig sein, den Alarmcode – auch in kurzen Intervallen – so lange wiederholt zu senden, bis die Ursache geklärt bzw. die Gefahr für die Wasserversorgungssicherheit

und die Trinkwasserhygiene beseitigt ist. Denkbar ist es beispielsweise auch, die Alarmfunkfunktion – etwa durch Funk – erst zu aktivieren, falls in einem bestimmten Versorgungsgebiet ein besonderes Vorkommnis (zum Beispiel eine Leckage) festgestellt wird, und den Zähler dann anlassbezogen engmaschig funken zu lassen, um die (Alarm-)Daten zu erhalten und Gegenmaßnahmen gezielt einleiten zu können. Der Beginn und das Ende der Aktivierung sollte dokumentiert werden.

- 10.3.4 Funkwasserzähler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des Art. 24 Abs. 4 GO am 25. Mai 2018 bereits im Einsatz waren, senden Daten teils in relativ kurzen Zeitintervallen. Spätestens seit der Gesetzesänderung begegnet der unveränderte Einsatz dieser Funkwasserzähler zwar datenschutzrechtlichen Bedenken. Allerdings ist es in der Regel nicht möglich, die Sendeintervalle anzupassen, da diese Änderungen der technischen Modifikationen grundsätzlich einer erneuten Gerätezulassung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt bedürften. In diesen Fällen sollte Widersprüchen gegen den Einsatz eines Funkwasserzählers unter Verwendung des Funkmoduls – unabhängig von der Frist nach Art. 24 Abs. 4 Satz 5 GO – grundsätzlich abgeholfen und das Funkmodul deaktiviert werden.
- 10.4 Anhand des unmittelbar kraft Gesetzes geltenden Erforderlichkeitsvorbehalts des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 GO in Verbindung mit seiner Konkretisierung durch Art. 24 Abs. 4 Satz 3 GO ist auch zu beantworten, **welche Daten** von den Wasserzählern erhoben werden dürfen. Mit Blick auf die Abwicklung der Abrechnung (vgl. Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 GO) ist etwa zu denken an die Zählernummer und den Zählerstand. Geht es um die Lokalisierung von Leckagen (vgl. dazu Nr. 10.3.3), wird man etwa auch die Durchflusswerte zu bestimmten, auch engmaschigeren Zeitpunkten erfassen dürfen.
- 10.5 Die Maßgaben zur Datenminimierung unter den Nrn. 10.2 bis 10.4 sollten bei künftigen Ausschreibungen berücksichtigt werden.
- 10.6 Art. 24 Abs. 4 Satz 5 bis 7 GO regelt ein gegen die Verwendung der Funkfunktion eines elektronischen Wasserzählers gerichtetes **Widerspruchsrecht**. Die Regelungen sind unmittelbar anwendbares Gesetzesrecht und gelten daher unabhängig davon, ob die Satzung sie inhaltlich wiederholt. Art. 24 Abs. 4 Satz 5 bis 7 GO tritt neben das Widerspruchsrecht nach der DSGVO (vgl. dazu Nr. 10.6.9).
- 10.6.1 Kein Widerspruchsrecht besteht gemäß Art. 24 Abs. 4 Satz 7 GO, soweit in einem versorgten Objekt mehrere Einheiten einen gemeinsamen Wasserzähler haben. In



solchen Fällen ist typischerweise kein Rückschluss auf einzelne Personen möglich. Unter „Einheit“ im Sinne des Art. 24 Abs. 4 Satz 7 GO sind nicht ausschließlich private Wohnungen zu verstehen, sondern auch gewerblich oder anderweitig genutzte Räumlichkeiten mit Wasseranschluss. Typische Beispiele für den Ausschlussbestand sind ein mit Wasser versorgtes Mehrfamilienhaus (mehrere Miet- und/oder Eigentumswohnungen) oder auch ein Haus, das gemischt (private Wohnungen und gewerbliche Räume) genutzt wird, und wo jeweils vom Wasserversorger nur ein (gemeinschaftlicher) Wasserzähler angebracht ist.

10.6.2 Gemäß Art. 24 Abs. 4 Satz 5 GO hat die Gemeinde den Gebührenschuldner und den Eigentümer eines versorgten Objekts spätestens drei Wochen vor dem geplanten Einsatz eines Wasserzählers mit Funkmodul auf das Widerspruchsrecht und die Art und Weise seiner Ausübung hinzuweisen. Obgleich widerspruchsberechtigt (vgl. Art. 24 Abs. 4 Satz 5 GO), muss also namentlich der Personenkreis der berechtigten Nutzer nicht von der Gemeinde hingewiesen werden. Der Gemeinde bleibt es aber unbenommen, berechnete Nutzer gleichwohl – ohne rechtliche Verpflichtung – auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen. Die Frage, ob ein Vermieter den Mieter des versorgten Objekts – etwa als Nebenpflicht im Rahmen des Mietvertrags – auf dessen Widerspruchsrecht hinweisen muss, richtet sich ausschließlich nach Zivilrecht.

Bei der genannten Frist handelt es sich um eine Ereignisfrist, deren Berechnung sich nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (vgl. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 Variante 1 BGB) richtet.

In formaler Hinsicht muss der Hinweis in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form erfolgen. Dies zieht unter anderem nach sich, dass der Hinweis zwar mit dem Hinweis nach Art. 21 Abs. 4 DSGVO auf das Widerspruchsrecht nach der DSGVO – der im Übrigen ebenfalls von anderen Informationen getrennt zu erfolgen hat – in einem Dokument verknüpft werden könnte, er von jenem Hinweis aber textlich abgegrenzt erscheinen müsste. Mangels anderweitiger gesetzlicher Regelung kann außerdem der Hinweis nur individualisiert erfolgen; insbesondere eine öffentliche Bekanntmachung würde den Anforderungen des Art. 24 Abs. 4 Satz 5 GO nicht gerecht. Allerdings sind die Gemeinden nicht gehindert, den Hinweis zusätzlich öffentlich bekannt zu machen; unmittelbare Rechtsfolgen mit Blick auf das Widerspruchsrecht, insbesondere eine Auslösung der Widerspruchsfrist, sind hiermit aber nicht verbunden. Die öffentliche Bekanntmachung ist also allein aus dem Blickwinkel der Bürgerfreundlichkeit zu sehen.

Nur ein ordnungsgemäßer, insbesondere form- und fristgerechter Hinweis löst mit seinem Zugang die zweiwöchige Widerspruchsfrist (vgl. Art. 24 Abs. 4 Satz 5 GO) aus. Der Gemeinde obliegt im Streitfall insoweit nach den allgemeinen Regeln die Darlegungs- und Beweislast, sodass sich insoweit entsprechende Vorsorgemaßnahmen zur Dokumentation empfehlen.

10.6.3 Über die gemäß Art. 24 Abs. 4 Satz 5 GO zu Belehrenden (Gebührensschuldner und Eigentümer) hinaus sind auch berechnigte Nutzer des versorgten Objekts widerspruchsberechtigt (vgl. Art. 24 Abs. 4 Satz 5 GO).

10.6.4 Jeder der Widerspruchsberechnigten kann sein Recht unabhängig von dem jeweils anderen ausüben (vgl. Art. 24 Abs. 4 Satz 5 GO am Ende; vgl. auch Art. 24 Abs. 4 Satz 6 GO: „Übt einer“).

10.6.5 Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 5 GO hat ein Widerspruch schriftlich zu erfolgen.

10.6.6 Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der Gemeinde (siehe Nr. 10.6.8) können sämtliche Widerspruchsberechnigte nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen widersprechen, die mit dem Zugang des ordnungsgemäßen Hinweises der Gemeinde – also (nur) gegenüber dem Eigentümer und dem Gebührensschuldner – zu laufen beginnt. Auch bei dieser Frist handelt es sich um eine Ereignisfrist, deren Berechnung sich nach den Grundsätzen des BGB richtet (vgl. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 Variante 1 BGB). Der Gemeinde obliegt im Streitfall nach den allgemeinen Regeln auch die Darlegungs- und Beweislast bezüglich des fristauslösenden Zugangs eines ordnungsgemäßen Hinweises, sodass sich auch insoweit entsprechende Vorsorgemaßnahmen zur Dokumentation empfehlen.

10.6.7 Bei einem frist- und formgerechten Widerspruch durch eine widerspruchsberechnigte Person darf gemäß Art. 24 Abs. 4 Satz 6 GO ein Wasserzähler „nicht unter Verwendung der Funkfunktion betrieben werden.“ Diese Formulierung stellt klar, dass der Widerspruch nicht den Einbau eines Wasserzählers mit Funkmodul schlechthin verhindern kann. Damit bleibt es insbesondere möglich, elektronische Wasserzähler mit Funkmodul grundsätzlich zu verbreiten; erfolgt ein Widerspruch, muss das Funkmodul der Zähler allerdings deaktiviert werden.

10.6.8 Die Gemeinden können entscheiden, ob sie durch eine entsprechende Satzungsregelung ein Widerspruchsrecht einräumen, das über den Mindestinhalt des Widerspruchsrechts nach Art. 24 Abs. 4 Satz 4 bis 7 GO hinausgeht.

10.6.9 Unberührt von dem landesrechtlich geregelten Widerspruchsrecht bleibt das Widerspruchsrecht nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO. Der bayerische Gesetzgeber beabsichtigte mit der Regelung des Art. 24 Abs. 4 Satz 5 bis 7 GO nicht, das Widerspruchsrecht aus der DSGVO auszuschließen oder einzuschränken. Vielmehr wollte er ein vor dem Einbau und der ersten Inbetriebnahme eines Wasserzählers unter Nutzung des Funkmoduls weiter gehendes Widerspruchsrecht gewähren. Beide Widerspruchsrechte unterscheiden sich wie folgt:

Nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO muss die widersprechende Person Gründe vorbringen, „die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben“. Das landesrechtliche Widerspruchsrecht ist insofern dagegen voraussetzungslos.

Gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 2 DSGVO führt ein Widerspruch letztlich zu einer Abwägungsentscheidung. Art. 24 Abs. 4 Satz 6 GO gebietet dagegen zwingend die Deaktivierung des Funkmoduls.

Die Widerspruchsrechte unterscheiden sich – abgesehen von den beiden Formulierungsalternativen für einen § 19a Abs. 4 WAS – auch in ihrer zeitlichen Reichweite. Art. 21 Abs. 1 DSGVO geht weiter, weil hiernach jederzeit widersprochen werden kann. Das landesrechtliche Widerspruchsrecht unterliegt nach Art. 24 Abs. 4 Satz 5 GO dagegen einer zweiwöchigen Ausschlussfrist.

10.7 § 19a Abs. 3 WAS übernimmt die in § 19 Abs. 4 WAS enthaltene Regelung mit Blick auf den Einsatz und Betrieb elektronischer Wasserzähler entsprechend.

10.8 Ergänzender Hinweis: Art. 39b Abs. 3 Nr. 3 BayDSG fügt Art. 94 GO einen neuen Absatz 4 an. Er gibt den Gemeinden auf, bei Durchführung der Wasserversorgung auf privatrechtlicher Grundlage oder in Gestalt von sogenannten Betreibermodellen die Grundsätze des Art. 24 Abs. 4 GO zur Geltung zu bringen. Die Vorgaben an die Gemeinden sind je nach Umfang ihrer Beteiligung an einem privatrechtlich organisierten Wasserversorger abgestuft. Der Regelung steht das Anpassungsgebot des § 35 AVBWasserV nicht entgegen, weil die AVBWasserV keine spezifischen Vorgaben zu dem Einsatz und Betrieb elektronischer Wasserzähler enthält.